

Gemeinde Dällikon – Revision Abfallverordnung

Vergleich heutige und künftige Abfallverordnung (Synopsis) mit Bemerkungen, 19. März 2025

Wesentliche Änderungen sind farblich hervorgehoben.

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|------------------------|--|---|---|
| | Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 14.8 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 wird folgende Abfallverordnung erlassen: | Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung: | |
| | | I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Geltungsbereich | <p>Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dällikon. 2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen. 3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen. | <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dällikon. 2 Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber sowie Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen. 3 Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen. | <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 3 Beispiele für Auflagen und Massnahmen: eine Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|---------------------------------|--|---|--|
| Definitionen Abfallarten | <p>Art. 2 Definitionen</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:</p> <p>Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle;</p> <p>Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die offiziellen Behältnisse passt;</p> <p>Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;</p> <p>Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.</p> <p>² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle sind.</p> <p>³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:</p> <p>Aushub: unverschmutztes Material (Erd- und Felsausbruch), welches ohne weitere</p> | <p>Art. 2 Definitionen Abfallarten</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind:</p> <p>a. aus Haushalten stammende Abfälle,</p> <p>b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p> <p>c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.</p> <p>Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien einteilen:</p> <p><i>Kehricht:</i> Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.</p> <p><i>Sperrgut:</i> Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.</p> <p><i>Separatabfälle:</i> Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut und Textilien.</p> | <p>Die Gemeinde hat die Pflicht zur Entsorgung der Siedlungsabfälle gemäss §§ 16 und 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA) im Januar 2016 wurden die Siedlungsabfälle per Januar 2019 neu definiert. Die damit verbundenen Änderungen in der kommunalen Abfallbewirtschaftung sind in die revidierte Abfallverordnung integriert.</p> <p>Die Kategorien der Siedlungsabfälle entsprechen den Definitionen des übergeordneten Rechts und werden in dieser Form durch das AWEL genehmigt.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|---|--|------------------------------|
| | <p>Einschränkung wiederverwendet werden kann;</p> <p>Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können;</p> <p>Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.</p> <p>⁴ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.</p> | <p><i>Grüngut / Biogene Abfälle:</i> Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. In der vorliegenden Verordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden und dafür der Begriff "Grüngut" verwendet.</p> <p>² <i>Industrie- und Betriebsabfälle:</i> Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.</p> <p>³ <i>Bauabfälle:</i> Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie sind keine Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ <i>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:</i> Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle bezeichnet sind.</p> | |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|-------------------|--|---|---|
| | | II. Aufgaben der Gemeinde | |
| Grundsätze | <p>Art. 3 Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden. 2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind wenn möglich nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren. 3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln. 4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen ist auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung zu achten. 5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren. | <p>Art. 3 Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden. 2 Abfälle müssen soweit möglich stofflich verwertet werden. 3 Die durch die Abfallentsorgung entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und die Ressourcen zu schonen. 4 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Abfall- und schadstoffarme sowie langlebige wieder verwendbare Produkte sind zu bevorzugen. Sie beachtet die Grundsätze der Kreislauf- und Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, gemeindeeigenen Betrieben und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen. 5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren. | <p>Art. 30 Umweltschutzgesetz, Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden. 2 Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden. 3 Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden. <p>(Abs. 5: Im Detail in Art. 8 Abs. 2)</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|-----------------------------|---|---|---|
| Zuständigkeit | <p>Art. 4 Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat. 2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Abteilung Bau + Umwelt bezeichnet. Die Stelle steht Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung. | <p>Art. 4 Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat. 2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Bau + Umwelt-bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung. 3 Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen. | <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Die Gemeinde legt in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung die Zuständigkeit und die verantwortliche Stelle fest.</p> |
| | <p>Art. 5 Ausführungsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat regelt durch separaten Beschluss die Organisation und Durchführung der Kehrichtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde. 2 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden. | | <p>(Bisher Art. 5 Abs. 1 → neu Art. 11 Abs.2)</p> <p>(Bisher Art. 5 Abs. 2 → neu Art. 10)</p> |
| Sammlung und Dienste | <p>Art. 6 Aufgaben der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde sorgt für: | <p>Art. 5 Sammlung und Dienste</p> | <p>Absätze 1 bis 5 Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts; - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle; - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit sie nicht selber kompostiert werden können; - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL); <p>2 Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.</p> | <p>1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.</p> <p>2 Die Gemeinde bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.</p> <p>3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.</p> <p>4 Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p> <p>5 Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>6 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Dällikon und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen</p> | <p>Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 6 Gemäss geltendem Recht und der Rechtsprechung dürfen nur Einwohner der Gemeinde in Dällikon Abfall entsorgen. Der zweite Satz lässt gleichzeitig die Möglichkeiten für künftige Regelungen offen.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|---|--|--|
| | | durch Dritte kann geduldet oder geregelt werden. | |
| | <p>Art. 7 Sammlungen</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Hauskehricht; - für kompostierbare Abfälle. <p>² Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Papier; - Karton; - grober Gartenabraum, Sträucher, Baumschnitt usw. bis ø 10 cm; - Öl; - Glas; - Metalle; - Tierkörper; - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten. <p>³ Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.</p> <p>⁴ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p> <p>⁵ Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt durch</p> | | Bisherige Art. 7 und 7a sind teilweise Wiederholungen und teilweise Ausführungsbestimmungen, die in einer Verordnung nicht nötig sind. |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|--|-----|--|
| | separaten Beschluss des Gemeinderates. | | |
| | <p>Art. 7a Abfallsammelstelle, Sperrgut</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt eine Abfallsammelstelle, welche während vorgeschriebenen Zeiten ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie einem bestimmten Teil der in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung steht. In der Abfallsammelstelle dürfen nur ausdrücklich bestimmte Alt- und Wertstoffe entsorgt werden.</p> <p>² Die Gemeinde bietet keine Sperrgutsammlung an. Das Entsorgen von ausgedienten Geräten und Möbeln, Elektromaterial, Erzeugnisse aus Kunststoff und anderes Sperrgut ist Sache der Inhaber oder Verursacher dieser Abfälle. Sperrgut muss bei dafür ausgewiesenen Abfallannahmestellen oder, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen eine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, bei Verkaufsstellen entsorgt werden.</p> <p>³ Bezüglich Sperrgut und anderen Abfällen, welche nicht bei der Gemeinde entsorgt werden dürfen und für welche seitens der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für die Gemeinde</p> | | Bisherige Art. 7 und 7a sind teilweise Wiederholungen und teilweise Ausführungsbestimmungen, die in einer Verordnung nicht nötig sind. |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--------------------|---|--|---|
| | besteht, stellt der Gemeinderat nach Bedarf und im Sinne von Art. 6 Abs. 3 mit einer Vertragsfirma verbesserte Annahmekonditionen für die Gemeindebevölkerung sicher. | | |
| Information | <p>Art. 8 Information, Vorbildverhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton. 2 Alle Haushalte und Unternehmungen werden mittels Publikationen über die Entsorgungsmöglichkeiten informiert. 3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen. 4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege | <p>Art. 6 Information</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton. 2 Alle Haushalte und Betriebe werden über die offiziellen Publikationskanäle der Gemeinde wie die Webseite über die Abfallentsorgung informiert. Haushalte erhalten zudem regelmässig eine Recycling-Info. 3 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt. | Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordneten Recht. |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|---|--|---|--|
| | geben. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt. | | |
| | | III. Pflichten der Inhaber/innen und Verursacher/-innen von Abfällen | |
| Pflichten der Inhaber/-innen und Verursacher/-innen von Abfällen | <p>Art. 9 Pflichten der Privaten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Hauskehricht muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Bezüglich Sperrgut gilt Art. 7a Abs. 2. 3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. 4 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern grundsätzlich auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können jedoch den öffentlichen Abfuhr der Gemeinde übergeben werden. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Betriebe zur Selbstentsorgung verpflichten. 5 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und | <p>Art. 7 Umgang mit Abfällen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. 2 Übrige Abfälle, wie Betriebsabfälle, Bauabfälle oder Sonderabfälle aus Betrieben, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden. 3 Der Gemeinderat kann veranlassen, dass Kehricht aus Haushalten für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden muss. 4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen zur Bereitstellung von Kehricht wie die Verwendung von Unterflurcontainer statt Container genehmigen sowie die Kostentragung regeln. 5 Grüngut muss für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden. 6 Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen | <p>Artikel 7 mit Ausnahme von Abs. 3, 4, 11 und tlw. 6 und 14</p> <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|---|--|--|
| | <p>Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.</p> <p>6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.</p> <p>7 Es ist verboten, nicht pflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.</p> <p>8 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen (nur trockenes Material) ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.</p> <p>9 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.</p> | <p>Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.</p> <p>Bei Neubauten sind Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehene Sammlungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.</p> <p>Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.</p> <p>7 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung dieser Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.</p> <p>8 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.</p> <p>9 Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen, im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder</p> | <p>Absatz 5 Die bestehende Containerpflicht erhält hier die Rechtsgrundlage.</p> <p>Absatz 6 Der Kanton sieht hier eine Kann-Formulierung vor. Dällikon möchte mit der Verpflichtung insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Grüngut für Mieter in Mehrfamilienhäusern sicherstellen.</p> <p>Absatz 8 Geltendes Recht und die Rechtsprechung unterscheiden streng zwischen «illegaler Ablagerung» und «Littering». Mit Absatz 8 wird der Tatbestand der illegalen Ablagerung von Siedlungsabfällen in öffentlichen Abfalleimern umschrieben.</p> <p>Absatz 9</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|--------|--|--|
| | | <p>wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.</p> <p>10 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>11 Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Abfälle Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen. Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.</p> <p>12 Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take- Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p>13 Es ist verboten, Abfälle und Gartenabfälle im Freien oder in Öfen,</p> | <p>Geltendes Recht und die Rechtsprechung unterscheiden streng zwischen «illegaler Ablagerung» und «Littering». Mit Absatz 9 wird das Verbot der illegalen Ablagerung von Siedlungsabfällen formuliert und durch die Ergänzung mit «Dies gilt auch für kleinen Mengen...» gleichzeitig das Verbot auf «Littering» ausgedehnt.</p> <p>Auszug aus der Webseite des Kantons: <i>«Littering vs. illegale Abfallbeseitigung? <u>Illegales Entsorgen</u> von Abfällen ist nicht ganz das Gleiche wie Littering. Ersterem liegt die gezielte Absicht zu Grunde, sich der Entsorgungspflicht zu entledigen und dadurch unter anderem keine Entsorgungsgebühren zahlen zu müssen. Bei illegalen Abfallablagerungen handelt es sich meist um grössere Abfallstücke und -mengen. Beim <u>Littering</u> hingegen geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen wie beispielsweise Take-Away-Verpackungen, PET-Flaschen, Zigaretten etc. Als Richtwert für Kleinmengen von Abfällen kann man sich an einer Menge orientieren, die kleiner als ein 35-Liter-Kehrichtsack ist (vgl. Vollzugshilfe zur Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des Bundesamts für Umwelt BAFU).»</i> https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfaelle/informationen-gemeinden/littering.html</p> <p>Weitere Infos: Webseite des Bauernverbandes: https://www.sbv-usp.ch/de/schlagworte/littering/</p> <p>Absatz 11 Mit der Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle aus Betrieben mit</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|--------|--|--|
| | | <p>Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>¹⁴ Im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc. darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.</p> <p>Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.</p> <p>Natürliche Wald- und Feldabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.</p> <p>Polizeiverordnung Dällikon Art. 41 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien ¹ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art und Gartenabfällen ausserhalb von eigens dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten. ² Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.</p> | <p>weniger als 250 Vollzeitstellen, ist es den Gemeinden überlassen, ob solche Betriebe für die Siedlungsabfallentsorgung ausschliesslich die kommunalen Sammlungen benutzen dürfen. Dabei ist der Kehricht ausschliesslich an die der Gemeinde zugewiesene Kehrichtverwertungsanlage zuzuführen. Die Gemeinde ist der KVA Limeco in Dietikon angeschlossen.</p> <p>Die Polizeiverordnung enthält ebenfalls Bestimmungen zu Feuern und Verbrennen.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|---|--|---|---|
| | | <p>³ Für Grillfeuer ist, nebst Gas und Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.</p> <p>¹⁵ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfällen verfügt.</p> <p>¹⁶ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p> | Die gewählten Formulierungen stimmen mit der Polizeiverordnung überein und generieren keine Widersprüche. |
| | | IV. Finanzierung und Gebühren | |
| Kostendeckungs- und Verursacherprinzip | <p>Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p> <p>Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.</p> | <p>Art. 8 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursacherinnen und</p> | Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht. |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|----------------------------|---|--|---|
| | | Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen überbunden. | |
| Gebühren-grundsätze | <p>Art. 11 Gebührenerhebung</p> <p>¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts werden in der Regel volumenabhängige Gebühren erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die gewichtsabhängige Gebührenerhebung beim Hauskehricht gestatten. Die Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p> <p>² Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Betriebskehrichts werden gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Personal, Administration, Beratung und Information sowie Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. Für Kleinbetriebe können durch den Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmewilligungen erteilt werden.</p> <p>³ Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für</p> | <p>Art. 9 Gebührengsätze</p> <p>¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.</p> <p>² Die Grundgebühren werden pauschal pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben.</p> <p>³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht. Der Gemeinderat kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.</p> | <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Abs. 2 Die Höhe und Ausgestaltung der Gebühren sind in der Gebührenverordnung zur Abfallverordnung enthalten.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|---------------------------|---|---|--|
| | <p>gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.</p> <p>⁴ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit oder pro Betriebsstelle.</p> | | |
| Gebührenfestlegung | <p>Art. 12 Gebührenfestlegung</p> <p>¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung.</p> <p>² Die für die Gebührenfestlegung und Gebührenausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neufestgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p>⁴ Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.</p> | <p>Art. 10 Gebührenfestlegung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung zur Abfallverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p>² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p> | <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 1 Die Ausführungen zu «Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung» sind eine Anforderung der Kantonsverfassung an die Gebührenfestlegung.</p> |
| | | | |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|---------------------|--|---|---|
| | | V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen | |
| Rechtsmittel | <p>Art. 13 Rechtsmittel</p> <p>¹ Die Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.</p> <p>² Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.</p> | | Die Rechtsmittel sollen hier nicht extra erwähnt werden, weil sie sich nicht vom üblichen Rechtsweg unterscheiden. |
| Vollzug | | <p>Art. 11 Vollzug</p> <p>¹ Die Abteilung Bau + Umwelt vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und publiziert sie in den offiziellen Informationskanälen der Gemeinde wie die Webseite oder die Recycling-Info. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der</p> | <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Die Gemeinde legt in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung die Zuständigkeit und die verantwortliche Stelle fest.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|---------------------------------------|---|--|--|
| | | <p>Gemeinde im Abfallbereich sowie die Abfallgebühren geregelt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p> | |
| Kontrolle | <p>Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p> <p>² Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung und deren Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeinderat mit Verweis geahndet oder für die Untersuchung und Beurteilung des Sachverhaltes an das Statthalteramt verzeigt.</p> <p>³ Für die Kontrolle und Entsorgung bezüglich widerrechtlich deponierten Abfällen und anderen Alt- und Wertstoffen, haben die Verursacher eine Kontrollgebühr von max. Fr. 150.— und zusätzlich die Entsorgungskosten nach Aufwand an die Gemeinde zu bezahlen.</p> | <p>Art. 12 Kontrolle</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p> | |
| Straf- und Schlussbestimmungen | <p>Art. 15 Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzt</p> | <p>Art. 13 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des</p> | <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> |

| | bisher | neu | Bemerkungen und Begründungen |
|--|--|--|--|
| | die Abfallverordnung vom 3. Oktober 1995. | übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar. | |
| | | VI. Schlussbestimmungen | |
| | <p>Art. 15 Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzt die Abfallverordnung vom 3. Oktober 1995.</p> <p>Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 21 vom 9. Februar 1999.</p> <p>Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 1999.</p> <p>Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2034 vom 12. August 1999.</p> | <p>Art. 14 Genehmigung</p> <p>¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.</p> <p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>² Die Verordnung vom 15. Juni 1999 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p> | <p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> |